

eine schriftliche Vereinbarung. Die Einhaltung dieser Vereinbarung – z.B. die Abwicklung bestimmter Wiedergutmachungsleistungen – wird vom Vermittler kontrolliert. Abschließend benachrichtigt er die Justiz über das Ergebnis.

*Was ist der Nutzen eines TOA?* Der TOA bietet dem Geschädigten die Chance, schnell und auf unbürokratischem Wege Schadensersatz zu erhalten; dadurch kann ein langwieriger Zivilprozeß vermieden werden. Die persönliche Aussprache mit dem Täter kann dem Opfer die Verarbeitung der Tat erleichtern und die Gefahr von Folgekonflikten reduzieren. Dem Täter werden oft erst durch die direkte Begegnung mit dem Opfer das Unrecht und die Folgen seiner Tat bewußt. Die aktive Wiedergutmachung des angerichteten Schadens eröffnet ihm die Chance, daß sein Verfahren anschließend eingestellt oder mit einer geringeren Strafe abgeschlossen wird. Die Betroffenen erfahren durch einen TOA, daß sie in der Lage sind, durch eigene Bemühungen zu einer befriedigenden Lösung des Konflikts zu gelangen. Durch die Abgabe bestimmter Fälle an außergerichtliche Instanzen wird die Justiz entlastet. Sie kann mehr Zeit für Fälle aufwenden, bei denen ein gerichtliches Verfahren unerläßlich erscheint.

#### Entwicklung des TOA in Deutschland

Nachdem der TOA Mitte der 80er Jahre in wenigen deutschen Städten eingeführt und erprobt wurde, hat seine kriminalpolitische Bedeutung stetig zugenommen. Mittlerweile ist er sowohl im Jugendgerichtsgesetz (JGG) als auch im Allgemeinen Strafrecht (StGB) verankert und in den meisten Bundesländern nahezu flächendeckend etabliert.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Was jedoch nicht heißen soll, daß die Anstrengungen zur Implementation des TOA rundum erfolgreich oder gar abgeschlossen sind! Die gesetzliche Verankerung ist als Richtungsweisung des Gesetzgebers zu verstehen. Die tatsächliche quantitative und qualitative Umsetzung des TOA ist größtenteils

#### Die ersten Modellprojekte

In den Jahren 1985/86 starteten erste Modellversuche zur Praktikabilität des TOA mit jugendlichen Straftätern und ihren Opfern. Ausgehend von Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere den USA, wurden in Braunschweig, Köln, Reutlingen, München und Landshut Projekte gegründet, deren Ziel es war, die Möglichkeiten und Grenzen außergerichtlicher Konfliktschlichtungen im Bereich jugendlicher Kriminalität zu erproben und Erkenntnisse zu gewinnen bezüglich der notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.<sup>6</sup> Hinsichtlich der generellen Zielrichtung und Arbeitsweise herrschte unter den Initiatoren und Mitarbeitern weitgehende Übereinstimmung.

Die institutionelle Anbindung sowie die konzeptionelle und organisatorische Ausformung der Projekte wies hingegen gravierende Unterschiede auf.<sup>7</sup> In Braunschweig wurde der TOA bei der Jugendgerichtshilfe also bei einem schon vorhandenen öffentlichen Träger angesiedelt.<sup>8</sup> Die Mitarbeiter führten ihn neben ihren anderen Aufgaben durch. Eine Spezialisierung wurde nicht vorgenommen. In Köln wurde für die Etablierung des TOA ein gemeinnütziger Verein ("Die Waage, Köln") gegründet.<sup>9</sup> In Reutlingen übernahm ein bestehender freier Träger der Jugendhilfe, der Verein "Hilfe zur Selbsthilfe", die Ein- und Durchführung des TOA und gründete hierfür das Projekt "Hand-

noch höchst unbefriedigend und entspricht in keiner Weise dem vorhandenen Relevanzbereich. Vgl. Pfeiffer, C. (1997a)

<sup>6</sup> vgl. auch Netzig / Petzold (1989) S.185ff.

<sup>7</sup> Die Anzahl der in dieser Zeit mit dem TOA befaßten Personen war klein und überschaubar. In der Regel kannte man einander persönlich. Dies erlaubte einen direkten Austausch über die Vor- und Nachteile einzelner methodischer und konzeptioneller Aspekte. Der Facettenreichtum der verschiedenen Ansätze war der Entwicklung und Optimierung des TOA in diesen Jahren förderlich.

<sup>8</sup> vgl. Pfeiffer, C. (1988); Schmitz (1988); Bilsky / Petzold / Netzig (1990)

<sup>9</sup> vgl. Schreckling (1990)